Liebe Leserinnen und Leser,

Das WTS Redaktionsteam gönnt sich über den Jahreswechsel eine kurze Pause. Wir möchten uns aber nicht in die Weihnachtsferien verabschieden, ohne uns bei Ihnen für Ihre Treue und das zahlreich gegebene Feedback bedankt zu haben.

Wie gewohnt werden wir Sie auch im nächsten Jahr wöchentlich sowohl über die steuerpolitischen Entwicklungen als auch über die wichtigsten Entscheidungen der Gerichte aktuell informieren. Die nächste Ausgabe wird in der zweiten Kalenderwoche des Jahres 2020 (KW 2/2020) erscheinen.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Bartelt Georg Geberth

Bundesregierung: Keine Kabinettsbefassung mehr mit dem Referentenentwurf des ATAD-UmsG in 2019

Das BMF hatte am Abend des 10.12.2019 – mit einer inakzeptablen Stellungnahmefrist bis 13.12.2019 um 14:00 Uhr – und damit nur drei Wochen vor Ablauf der Umsetzungsfrist zum Jahresende 2019 den insgesamt 108 Seiten umfassenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) und zur Reform des Außensteuerrechts veröffentlicht (zu einem Überblick über die wesentlichen Inhalte vgl. TAX WEEKLY # 47/2019). Mit dem Gesetzentwurf sollen Art. 5 (Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung) und Art. 9, 9b (Hybride Gestaltungen) der ATAD umgesetzt sowie die Hinzurechnungsbesteuerung (Art. 7 und 8 ATAD) reformiert und zeitgemäß und rechtssicher ausgestaltet werden. Die Niedrigbesteuerungsgrenze sollte – zumindest nach dem Referentenentwurf – weiter bei 25 % bleiben. Auch eine Entlastung von der Gewerbesteuer ist nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Regelungen zur Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Besteuerungsrechte bei multinationalen Unternehmen zeitgemäß ausgestaltet (§ 90 AO, § 1 AStG) sowie eine klare Rechtsgrundlage für Vorabverständigungsverfahren (§ 89a AO) geschaffen werden, um die Rechtssicherheit für Verwaltung und Steuerpflichtige zu stärken.

Im Ergebnis enthält der Entwurf zahlreiche Verschärfungen. Das BMF hatte geplant, dass das Bundeskabinett bereits am 18.12.2019 den Regierungsentwurf beschließen würde, um den Vertrauensschutz noch vor Jahresende zu durchbrechen. Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren erst im Jahr 2020 abgeschlossen worden wäre, sollte so abgesichert werden, dass die wesentlichen Teile des Reformpakets rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2020 angewendet werden können.

Mit diesem Plan ist man nun allerdings gescheitert. Insbesondere der „Niedrigsteuersatz“ von 25 % ist innerhalb der Bundesregierung so umstritten, dass man

hier im Hinblick auf einen Kabinettsbeschluss keine Einigung erzielen konnte. Mangels weiterer Kabinettstermine im Dezember kann der Gesetzentwurf somit frühestens im Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen werden.

Vermittlungsausschuss: Kompromiss zum Klimapaket

Nach kurzen, aber intensiven Beratungen einigten sich Bund und Länder am 18.12.2019 im Vermittlungsausschuss auf Änderungen am Klimapaket.

- **Änderungen am Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

  Entsprechend der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses ergeben sich am Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht folgende Änderungen:

  Neue Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern

  Die finanziellen Lasten des Klimaschutzprogramms werden aufgeteilt: Die Länder erhalten für die Jahre 2021 bis 2024 vom Bund € 1,5 Mrd. über Umsatzsteuerfestbeträge, um ihre Mindereinnahmen zu kompensieren. Mit einer gemeinsamen Evaluation soll rechtzeitig überprüft werden, ob ab dem Jahr 2025 eine weitere Kompensation erforderlich ist. Darüber hinaus wird der Bund den Ländern ihre Steuerausfälle aus der zusätzlichen Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2024 ausgleichen.

  Höhere Pendlerpauschale

  Die vom Bundestag beschlossene Erhöhung der Pendlerpauschale ab 2021 bleibt bestehen, ebenso die entsprechende Mobilitätsprämie für Geringverdiener. Zusätzlich wird sich in den Jahren 2024 bis 2026 die Pauschale für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer um weitere 3 Cent auf insgesamt 38 Cent pro Kilometer erhöhen.

  Energetische Gebäudesanierung

  Zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung hat sich folgende Änderung ergeben: Auch Kosten für Energieberater werden künftig als Aufwendungen für energetische Maßnahmen gelten.

  Hebesatzrecht für Windkraftanlagen streichen

  Das vom Bundestag beschlossene Hebesatzrecht der Kommunen bei der Grundsteuer für Windkraftanlagen wird aus dem Gesetz gestrichen. Die Bundesregierung soll im Einvernehmen mit den Ländern schnellstmöglich Maßnahmen für eine größere Akzeptanz von Windenergie erarbeiten. Ziel müsse dabei die Beteiligung der Bürger und Kommunen an den Erträgen einer Windkraftanlage auf ihrer Gemarkung sein. Entsprechende Maßnahmen sollen im ersten Quartal 2020 vereinbart und in ein eigenes Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Diesen vorstehend beschriebenen Änderungen am Steuergesetz haben Bundestag und Bundesrat am 19.12.2019 und 20.12.2019 bereits zugestimmt. Das geänderte Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht kann somit wie geplant zum 01.01.2020 Jahr in Kraft treten.

- **Weitere Änderungen am Klimapaket**

  Darüber hinaus einigten sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss auf folgende weitere Änderungen am Klimapaket:

  Höhere CO_2-Bepreisung

  Zusätzlich verständigte man sich darauf, die Preise für Emissionszertifikate von 2021 bis 2025 neu festzulegen: statt der vom Bundestag beschlossenen € 10 pro Tonne soll der CO_2-Preis ab Januar 2021 zunächst € 25 betragen, danach in Fünf-Euro-Schritten bis zu € 55 im Jahr 2025 steigen. Für das Jahr 2026 schlägt der Vermittlungsausschuss einen Preiskorridor von mindestens € 55 und höchstens € 65 vor.

  Senkung der Strompreise

  Die zusätzlichen Einnahmen aus den Emissionszertifikaten sollen vollständig zur Senkung der EEG-Umlage – und damit der Strompreise – verwendet werden; Ab Januar 2024 dann auch zum Ausgleich der Steuer-Mindereinnahmen durch die erhöhte Fernpendlerpauschale.

  Änderung in einem späteren Verfahren

  Zur Umsetzung dieser neuen CO_2-Preise sichert die Bundesregierung zu, im Frühjahr 2020 ein neues Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen, um das bereits beschlossene Brennstoffemissionshandelsgesetz entsprechend zu ändern.

Bundesrat: Zustimmung zum Gesetz zur Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Der Bundesrat hat am 20.12.2019 dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in der vom Bundestag beschlossenen Fassung (Beschlussempfehlung und Bericht) zugestimmt (zu den letzten Änderungen am Gesetzentwurf vgl. TAX WEEKLY # 47/2019).

Das Gesetz kann nun nach Unterzeichnung des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Es tritt am 01.01.2020 in Kraft.

BMF: Ergänzung der VWG BsGa – Betriebsstätten ohne Personalfunktion (sog. funktionslose Betriebsstätten)

Mit BMF-Schreiben vom 17.12.2019 ergänzt die Finanzverwaltung ihre Verwaltungsgrundsätze – Betriebsstättengewinnaufteilung – VWG BsGa in der Fassung

des BMF-Schreibens vom 22.12.2016 hinsichtlich der Behandlung von Betriebsstätten ohne Personalfunktion (sog. funktionslose Betriebsstätten).

Die neu ergänzte Textziffer 6a lautet:

„Im Fall einer Betriebsstätte ohne maßgebliche Personalfunktion (z. B. Wind-, Solarkraftanlagen usw.) kann die Zugehörigkeit der Betriebsstätte zum Unternehmen ebenfalls eine andere Behandlung erfordern. Für die Frage der Zuordnung von Wirtschaftsgütern und der Gewinnaufteilung können die Grundsätze der Textziffern 661 und 752 des Berichtes über die Zurechnung von Gewinnen zu Betriebsstätten der OECD vom 22. Juli 20103 angewandt werden."

Umfangreiche Fußnoten beschäftigen sich mit den Besonderheiten bei Server-Betriebsstätten sowie mit der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an materiellen Wirtschaftsgütern.

BMF: Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für Versorgungszusagen, die im Jahr des Übergangs auf neue Rechnungsgrundlagen erteilt werden

Im Beschluss vom 13.02.2019 (XI R 34/16) hatte der BFH entschieden, dass im Falle der Erteilung einer Pensionszusage in einem Jahr, in welchem die neuen "Heubeck-Richttafeln" veröffentlicht werden, bei der Bewertung einer Pensionsrückstellung kein auf drei Jahre zu verteilende Erhöhungsbetrag i.S.d. § 6a Abs. 4 S. 2 EStG zu berücksichtigen ist, sondern die Pensionsrückstellung uneingeschränkt nach Maßgabe der neuen „Heubeck-Richttafeln" zu bewerten ist (siehe hierzu TAX WEEKLY # 22/2019). Laut BMF-Schreiben vom 17.12.2019 wendet die Finanzverwaltung nunmehr die Grundsätze dieses BFH-Beschlusses über den dort entschiedenen Einzelfall hinaus an. Die bislang von der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 19.10.2018 in der Randnummer 5 vertretene Auffassung, wonach in solchen Fällen zwingend eine Verteilung des Erhöhungsbetrags i.S.d. § 6a Abs. 4 S. 2 EStG zu erfolgen habe, wird damit aufgehoben.

Im BMF-Schreiben vom 17.12.2019 wird durch entsprechende Änderung der Randnummer 5 des BMF-Schreibens vom 19.10.2018 den betroffenen Steuerpflichtigen zudem ein Wahlrecht eingeräumt. Aus Billigkeitsgründen sei es nicht zu beanstanden, wenn der Erhöhungsbetrag verteilt werde. Ein diesbezügliches Wahlrecht könne nur einheitlich für alle betroffenen Versorgungszusagen ausgeübt werden.

Anzuwenden ist dieses BMF-Schreibens vom 17.12.2019 für alle noch offenen Fälle.

BMF: Anwendungsfragen zur Neuregelung in § 21 KStG

Mit BMF-Schreiben vom 12.12.2019 äußert sich die Finanzverwaltung zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 21 KStG.

Alle am 19.12.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 16/17	22.05.2019	Sonderumlagen als Gewinnminderungen i.S. des § 8b Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 KStG
II R 15/16	18.09.2019	Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Einschränkungen bei der Einheits-bewertung von Grundstücken
V R 19/18	15.10.2019	Vorsteuervergütungsverfahren
V R 30/19 (V R 6/15)	13.11.2019	Outsourcing bei Finanzdienstleistungen
VII R 6/18	15.10.2019	Nachträgliche Aufhebung eines Durchsuchungsbeschlusses führt zur Rechts-widrigkeit einer bei der Durchsuchung getätigten Sachpfändung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 81/19 vom 19.12.2019
VIII R 22/17	06.08.2019	Zinsen aus der Stundung eines Ausgleichsanspruchs für den Pflichtteilsverzicht sind einkommensteuerbar
X R 31/16	10.07.2019	Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit - Einkünfte des Insolvenzschuld-ners aus einer (treuhänderischen) Beteiligung an einer Personengesellschaft

Alle am 19.12.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IX B 37/19	04.10.2019	Nichtzulassungsbeschwerde: Verfahrensmangel
IX B 49/19	24.09.2019	Nichtzulassungsbeschwerde: Grundsätzliche Bedeutung
III B 149/18	22.10.2019	Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht; Übersehen eines Kindergeld-Aufhebungsbescheids
V R 36/17	26.09.2019	Billigkeitsregelung zur Organschaft
VII B 40/19	23.10.2019	Keine Prozesszinsen auf einen Steuererstattungsanspruch bei fehlender Rechtshängigkeit der Steuerfestsetzung

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X K 1/19	08.10.2019	Entschädigungsklage wegen überlanger Verfahrensdauer
XI R 27/17	28.08.2019	Ermäßigter Steuersatz für genehmigungsfreien Linienverkehr mit Schiffen
X B 68/19	25.10.2019	Keine Überraschungsentscheidung bei rechtlichem Hinweis in der mündlichen Verhandlung

Alle bis zum 20.12.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :004	19.12.2019	Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG); Ergänzung des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 (BStBl I S. 527), Besteuerung von Unterschiedsbeträgen i. S. d. § 56 Absatz 1 Satz 2 InvStG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 5 Satz 5 ff. InvStG 2004 und § 13 Absatz 4a u. 4b InvStG 2004
III C 3 -S 7015/19/10002 :001	19.12.2019	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
III C 2 - S 7243/19/10001 :002	18.12.2019	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Saunaleistungen in Schwimmbädern; Aufteilung eines Gesamtentgelts
IV C 6 -S 2176/19/ 10001 :001	17.12.2019	Steuerliche Gewinnermittlung; Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für Versorgungszusagen, die im Jahr des Übergangs auf neue Rechnungsgrundlagen erteilt werden

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III C 3 -S 7344/19/ 10001 :001	17.12.2019	Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020
IV B 5 -S 1341/19/ 10010 :003	17.12.2019	Grundsätze für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die Aufteilung der Einkünfte zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte und auf die Ermittlung der Einkünfte der inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes und der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung – VWG BsGa)
III C 3 -S 7344/19/ 10002 :001	17.12.2019	Muster der Umsatzsteuererklärung 2020
IV A 4 - S 0316- a/19/ 10012 :001	16.12.2019	Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung von Ergänzungen zu den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
IV C 5 -S 2334/19/1001 0 :001	16.12.2019	Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2020
III C 3 - S 7155- a/19/ 10001 :001	16.12.2019	Umsatzsteuer; Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2, § 8 Abs. 2 UStG; Abschnitt 8.2 UStAE)

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.